

Synopse der Haus- und Badeordnungen

1. Zweck der Haus- und Badeordnung

Neue Fassung 2022:

1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Freibädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badbesucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an. Bei Vereins-, Schul- oder Gruppenbesuchen ist der jeweilige Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

Bad Sobernheim 2013:

1.1 Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Betriebsgeländes des Bades.

1.2 Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badbesucher verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Bei Vereins- oder Gruppenbesuchen ist der jeweilige Vereins-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

Meisenheim 2018:

§1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad.

Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Lösung der Eintrittskarte werden vom Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen anerkannt.

3. Bei Vereins-, Gruppen-, Schul- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins-, Schul-, Gruppen- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

Neue Fassung 2022:

1.3 Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen und übt gegenüber allen Badbesuchern das Hausrecht aus.

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Die Badeaufsicht ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen,

vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades auszuschließen. In diesen Fällen wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet. Ein Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung besteht nicht.

Verstöße hiergegen können Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen

Bad Sobernheim 2013:

1.7 Das Personal des Bades übt gegenüber allen Badbesuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Meisenheim 2018:

§ 11 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

2. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Aufsichtspersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder anzunehmen.

3. Die Badeaufsicht übt das Hausrecht aus und ist befugt, Personen, die

- d) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- e) andere Badegäste belästigen,
- f) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Haus- und Badeordnung verstoßen, des Freibades zu verweisen. Widersetzungen hiergegen können Strafanzeigen wegen

Hausfriedensbruch nach sich ziehen.

4. Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird die Eintrittsgebühr nicht erstattet. Ein Anspruch auf Ersatz und Entschädigung besteht nicht.

Neue Fassung 2022:

- 1.4 Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt die Badeaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan vorgebracht werden.

Bad Sobernheim 2013:

- 1.8 Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.

Meisenheim 2013:

§ 10 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt die Badeaufsicht entgegen. Sie schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorgebracht werden.

Neue Fassung 2022:

- 1.5 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz.

Findet ein Badegast Teile der Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badpersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

Teilbereiche der Freibäder können zwecks Beweissicherung bei Einbrüchen o. ä. videoüberwacht werden. Dies ist im Meisenheimer Freibad ganzjährig der Kassenautomat/die Freibadkasse sowie außerhalb der Öffnungszeiten der Bademeisterraum und der Kioskbereich.

Bad Sobernheim 2013:

- 1.3 Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.

Meisenheim 2018:

§ 6 Badbenutzung

1. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei starken Verunreinigungen der Badeeinrichtung wird eine aufwandsabhängige Reinigungsgebühr in tatsächlicher Höhe, mindestens jedoch 50,00 EUR erhoben. Der Betrag ist sofort an die Badeaufsicht zu entrichten.

Ist der entstehende Reinigungsaufwand nicht unmittelbar festzulegen, erfolgt eine nachträgliche Rechnungsstellung seitens der Verbandsgemeindeverwaltung.

2. Findet ein Badegast Teile der Einrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

3. Teilbereiche des Freibades werden zwecks Beweissicherung bei Einbrüchen, o.ä., videoüberwacht. Dies ist ganzjährig der Kassenautomat/die Freibadkasse sowie außerhalb der Öffnungszeiten der Bademeisterraum und der Kioskbereich.

4. Fahrzeuge sind außerhalb des Freibades auf den hierfür ausgewiesenen Plätzen abzustellen.

Neue Fassung 2022:

1.6 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist u. a.

- a) Rauchen in sämtlichen Räumen sowie im Bereich der Badebecken
- b) Verzehr von Speisen in den Beckenbereichen
- c) Verzehr von Getränken aus Glasbehältnissen in den Beckenbereichen und auf der Liegewiese
- d) Spucken auf den Boden oder in das Badewasser
- e) der Betrieb von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten
- f) Wegwerfen von Abfall; Abfall ist in den hierfür vorgesehenen Behältern zu entsorgen
- g) das Mitbringen von Tieren

Foto- und Filmaufnahmen sind in den gesamten Freibadbereichen nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon, z. B. bei offiziellen Anlässen, werden nur von den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan oder der Badeaufsicht erteilt.

Grillen und offenes Feuer ist im gesamten Freibadbereich, außer im Kioskbetrieb, nicht erlaubt.

Der Konsum von Alkohol ist nur im Kioskbereich im Rahmen der geltenden Jugendschutzbestimmungen gestattet.

Ball- und andere Sportspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen und nur dann gestattet, wenn andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden.

Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

Bad Sobernheim 2013:

1.4 Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Ruhe zuwiderläuft.

Ferner ist das Fotografieren und Filmen von fremden Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.

- 1.5 Das Rauchen ist innerhalb der Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiche nicht gestattet. Ebenso ist die Benutzung von Behältern aus Glas, Dosen usw. sowie die Einnahme von Speisen innerhalb dieser Bereiche nicht gestattet.
- 1.6 Bewegungsspiele und Sport - auch ohne Bälle und Geräte - sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.

Meisenheim 2018:

§ 7 Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

2. Nicht gestattet ist u.a.

- Rauchen in sämtlichen Räumen sowie im Bereich des Badebeckens und seinem Umfeld (nach den Durchschreitebecken)
- Verzehr von Speisen im Beckenbereich (nach den Durchschreitebecken)
- Verzehr von Getränken aus Glasflaschen im Beckenbereich (nach den Durchschreitebecken)
- Spucken auf den Boden oder in das Badewasser
- der Betrieb von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten
- Wegwerfen von Abfall; Abfall ist in den hierfür vorgesehenen Gefäßen zu entsorgen
- das Mitbringen von Tieren

3. Foto- und Filmaufnahmen sind im gesamten Freibadgelände nicht erlaubt. Ausnahmen hiervon, z.B. bei offiziellen Anlässen, werden nur von der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim oder der Badeaufsicht erteilt.

Grillen und offenes Feuer ist im gesamten Freibadbereich, außer im Kioskbetrieb, nicht erlaubt.

Die Konsumierung von Alkohol ist nur im Kioskbereich Personen über 18 Jahren gestattet.

4. Ball- und andere Sportspiele sind nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen und nur dann gestattet, wenn andere Badegäste dadurch nicht belästigt werden.

Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

Neue Fassung 2022:

1.7 Die Benutzung der Wasserflächen ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Hierbei ist zu beachten, dass Badehosen aus hygienischen Gründen nur bis zu den Knien reichen dürfen. Die Entscheidung darüber, ob Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Badeaufsicht.

Das Tragen von Unterwäsche als oder unter der Badekleidung ist nicht gestattet.

Der „Burkini“ sowie spezielle Funktionsbadekleidung ist gestattet.

Badeschuhe dürfen in den Becken nur nach Rücksprache mit der Badeaufsicht benutzt werden.

Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu duschen. In den Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

Bad Sobernheim 2013:

1.4 Die Benutzung der Wasserflächen ist ausschließlich in Badebekleidung zulässig.

Hierbei ist zu beachten, dass Badehosen aus hygienischen Gründen nur bis zu den Knien reichen dürfen.

Das Tragen von Unterwäsche unter der Badebekleidung ist nicht gestattet.

Meisenheim 2018:

§ 13 Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat die Badeaufsicht.
2. Das Tragen von Unterwäsche als oder unter der Badekleidung ist nicht gestattet.
3. Der „Burkini“ sowie spezielle Funktionsbadekleidung ist gestattet.
4. Badeschuhe dürfen in den Becken nur nach Rücksprache mit der Badeaufsicht benutzt werden.
5. Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 14 Körperreinigung

1. Der Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken zu duschen.
2. In den Durchschreitebecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

Neue Fassung 2022:

- 1.8 Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.
Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Bad Sobernheim 2013:

- 1.9 Fundsachen sind dem Badpersonal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Meisenheim 2018:

§ 9 Fundgegenstände

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind beim Aufsichtspersonal abzugeben.

Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

Neue Fassung 2022:

- 2.1 Die Öffnungszeiten werden von den Verbandsgemeindewerken festgesetzt und am Freibadeingang, im Amtsblatt und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Nahe-Glan öffentlich bekanntgegeben.

Die Betriebsleitung bzw. das Aufsichtspersonal kann die Benutzung der Bäder oder Teile davon einschränken.

Bei besonderen Witterungsverhältnissen, bei Betriebsstörungen und Ähnlichem, bleibt eine Verkürzung der Badezeit, bzw. eine ganz oder teilweise Sperrung ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes vorbehalten.

Bad Sobernheim 2013:

- 2.1 Die Öffnungszeiten des Bades werden öffentlich bekannt gegeben.
- 2.2 Die Betriebsleitung bzw. das Aufsichtspersonal kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

Meisenheim 2018:

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung festgesetzt und am Freibadeingang sowie im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Meisenheim öffentlich bekanntgegeben.

Das Freibad ist in der Regel wie folgt geöffnet:

Montags bis Sonntags von 09:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.

3. Bei besonderen Witterungsverhältnissen, bei Betriebsstörungen und Ähnlichem, bleibt eine Verkürzung der Badezeit, bzw. eine ganz oder teilweise Sperrung ohne Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes vorbehalten.

Neue Fassung 2022:

2.2 Die Benutzung der Freibäder steht grundsätzlich jedermann zu den Öffnungszeiten frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- b) Betrunkene,
- c) Personen, die Tiere mit sich führen,
- d) Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten oder offenen Wunden,
- e) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.

2.3 Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Benutzung der Freibäder nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Schwerbehinderten mit den Merkmalen B und H ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

Bad Sobernheim 2013:

2.3 Der Zutritt zum Bad ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen;
- b) Personen, die Tiere mit sich führen;
- c) Personen mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten;
- d) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderte, soweit diese nicht in Begleitung einer sorgeberechtigten Begleitperson sind.

2.4 Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt innerhalb des Bades nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Meisenheim: 2018:

§ 2 Badegäste

1. Die Benutzung des Freibades steht grundsätzlich jedermann zu den Öffnungszeiten frei.

Der Zutritt ist nicht gestattet:

- a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
- b) Betrunkene.
- c) Personen, die Tiere mit sich führen.
- d) Personen, mit ansteckenden oder anstoßerregenden Krankheiten oder offenen Wunden.
- e) Personen, gegen die ein Hausverbot verhängt wurde.

2. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres ist die Benutzung des Freibades nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und Schwerbehinderten mit den Merkmalen B und H ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.

Neue Fassung 2022:

2.4 Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr eine Eintrittskarte.

Einzel- und Zehnerkarten sind an der Schwimmbadkasse/am Kassenautomaten in den Freibädern erhältlich.

Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe zum einmaligen Betreten eines Bades.

Die Zehnerkarten sind in den folgenden drei Jahren, beginnend mit dem Ende des Jahres in dem die Karten gekauft wurden, gültig. Bei jedem Betreten des Bades ist ein Einzeleintritt zu entwerthen.

Saisonkarten sowie Gruppenkarten für Kinder- und Jugendgruppen werden nur nach Voranmeldung bei den Verbandsgemeindewerken Nahe-Glan, Poststr. 26, 55566 Bad Sobernheim, ausgestellt.

Die Gebühren für die Saison- und Gruppenkarten können per Vorkasse auf ein Konto der Verbandsgemeindekasse (Einzahlungsquittung erforderlich) oder beim Erwerb bar oder mit EC-Karte gezahlt werden.

Die Saisonkarten sind nur in der laufenden Badesaison gültig. Sie sind personenbezogen und nicht übertragbar. Die Daten der Karteninhaber werden elektronisch registriert. Die Ausstellung einer Saisonkarte erfolgt nur bei Entrichtung eines entsprechenden Pfandentgeltes gemäß Gebührensatzung.

Sofern die ausgestellte Saisonkarte vom Karteninhaber nach Ende der Badesaison zurückgegeben wird, wird das entrichtete Pfandentgelt zurückerstattet. Die Karte kann auch in die nächste Badesaison mitgenommen werden und wird nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr wieder freigeschaltet. Wird die Karte nicht zurückgegeben und auch nicht für die kommende Badesaison aktiviert, ist das Pfandentgelt zum 31.12. des Folgejahres verwirkt.

Die Eintrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene, ungenutzte oder nicht voll genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

Wer sich durch den Missbrauch von Eintrittskarten oder ohne gültige Eintrittskarte Zutritt verschafft, erhält unverzüglich Hausverbot, das auch längerfristig ausgesprochen werden kann.

Außerdem behalten sich die Verbandsgemeindewerke in allen Fällen eine strafrechtliche Verfolgung vor.

Bad Sobernheim 2013:

- 2.5 Jeder Gast hat für den Besuch des Bades eine für ihn gültige Eintrittskarte zu benutzen, die am Eingang vorzuzeigen und zu entwerten ist. Ausnahmen hiervon bestimmt das Badpersonal aufgrund besonderer Gegebenheiten.
Auf Verlangen der Betriebsleitung bzw. des Badpersonals sind benutzte Eintrittskarten vorzuzeigen.
- 2.6 Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, verloren gegangene oder nicht benutzte Karten werden nicht ersetzt bzw. erstattet.
- 2.7 Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar.**
- 2.8 Bei Missbrauch von Eintrittskarten wird die Karte entschädigungslos eingezogen.** Außerdem behält sich die Verbandsgemeinde eine strafrechtliche Verfolgung vor.

Meisenheim 2018:

§ 3 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr eine Eintrittskarte.

Einzel- und Zehnerkarten sind an der Schwimmbadkasse/am Kassenautomaten im Freibad erhältlich.

Jahres- und Familienkarten, Gutscheine, sowie Gruppenkarten werden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim, Obertor 13, ausgestellt. Die Gebühren für die Jahres- und Familienkarten, Gutscheine und Gruppenkarten können per Vorkasse auf ein Konto der VG-Kasse (Einzahlungsquittung erforderlich) oder beim Erwerb bar oder mit EC-Karte gezahlt werden.

2. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe zum einmaligen Betreten des Bades.

Die Zehnerkarten sind nicht saisonübergreifend gültig.

Bei jedem Betreten des Bades ist ein Einzelabschnitt zu entwertet.

3. Die Jahres- und Familienkarten sind nur in der laufenden Badesaison gültig. Sie sind personenbezogen und nicht übertragbar. Die Daten der Karteninhaber werden elektronisch registriert. Die Ausstellung einer Jahres- oder Familienkarte erfolgt nur bei Entrichtung eines entsprechenden Pfandentgeltes gemäß Gebührensatzung.

Sofern die ausgestellte Jahres- oder Familienkarte vom Karteninhaber nach Ende der Badesaison zurückgegeben wird, wird das entrichtete Pfandentgelt zurück erstattet.

Die Karte kann auch in die nächste Badesaison mitgenommen werden und wird nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr wieder freigeschaltet. Wird die Karte nicht zurückgegeben und auch nicht für die kommende Badesaison aktiviert, ist das Pfandentgelt zum 31.12. des Folgejahres verwirkt.

4. Die Eintrittskarte ist sorgfältig aufzubewahren und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorene, ungenutzte oder nicht voll genutzte Karten wird kein Ersatz geleistet.

5. Wer sich ohne gültige Eintrittskarte Zutritt verschafft, erhält unverzüglich Hausverbot, das auch längerfristig ausgesprochen werden kann.

Außerdem behält sich die Verbandsgemeinde eine strafrechtliche Verfolgung vor.

Neue Fassung 2022:

2.5 Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.

Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

Das Betreten abgesperrter Rasenteile ist untersagt.

Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen, es sei denn, sie sind von den Verbandsgemeindewerken hierzu ermächtigt.

Der Besuch der Freibäder in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Badeaufsicht oder der Verbandsgemeindewerke gestattet.

Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird durch die Verbandsgemeindewerke gesondert geregelt.

Bad Sobernheim 2013:

- Keine entsprechenden Regelungen vorhanden. –

Meisenheim 2018:

§ 12 Zutritt

1. Der Zugang zu den Umkleideräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen gestattet.

2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

3. Das Betreten abgesperrter Rasenteile ist untersagt.

4. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen, es sei denn sie sind von der Verbandsgemeindeverwaltung hierzu ermächtigt.

5. Der Besuch des Freibades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Badeaufsicht oder der Verbandsgemeindeverwaltung gestattet.

6. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung gesondert geregelt.

3. Haftung

Neue Fassung:

3.1 Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Verbandsgemeindewerke, die Bäder und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haften die Verbandsgemeindewerke nicht.

3.2 Geld und Wertsachen können in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Für die Schließfächer ist ein Schlüsselpfand zu entrichten. Die Schlüssel sind im Freibad Meisenheim beim Bademeister erhältlich und im Freibad Bad Sobernheim an den Schließfächern vorhanden. Bei Verlust gehen alle Folgen, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen, zu Lasten des Verlierers. Bei Verlust des Schlüssels werden die im Schließfach befindlichen Gegenstände nur dem nachweisbar Empfangsberechtigten ausgehändigt.

Die Benutzung der Garderobenschränke ist jeweils nur für den Tag der Badbenutzung zulässig; der Garderobenschrank ist beim Verlassen der Freibäder zu entleeren.

Der Inhalt von Schränken, die nach Badschluss nicht entleert wurden, wird dem Fundbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan übergeben.

Verderbliche Sachen werden ohne Ersatzleistungen entsorgt.

3.3 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Wertsachen und Bargeld, auch wenn die Aufbewahrung in den Garderobenschränken oder Wertfächern erfolgt.

Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

3.4 Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den sie verantwortlich begleitenden Personen.

Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson am Sprungbereich gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf der Sprungbereich nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur jeweils eine Person das Sprungbrett betreten. Die Springer haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen.

Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist während der Freigabe zum Springen verboten.

Einzelanordnungen der Badeaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Benutzung von Schwimfflossen und Schnorchelgeräten ist nur nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal erlaubt. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Seitliches Einspringen und das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in Becken sind untersagt.

Bad Sobernheim 2013:

- 3.1 Die Badegäste benutzen das Bad einschl. der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Verbandsgemeinde, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Verbandsgemeinde nicht.
- 3.2 Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt insbesondere für Wertsachen und Bargeld, auch wenn die Aufbewahrung in den gebührenfreien Garderobenschränken oder Wertfächern erfolgt.
- 3.3 Für in Verlust geratene Garderoben- oder Wertfachschlüssel ist ein Betrag von 30,00 € zu entrichten.** Für Wertgegenstände, die an der Schwimmbadkasse abgegeben werden, haftet die Verbandsgemeinde nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu einem Betrag von höchstens 50,00 € und nur dann, wenn ein Verschulden des Personals nachgewiesen werden kann.
- 3.4 Im Übrigen haften die Verbandsgemeinde oder ihre Erfüllungsgehilfen für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- 3.5 Die Benutzung der Sprunganlagen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist;
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.
- Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
- 3.6 Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
- Die Benutzung von Schwimfflossen und Schnorchelgeräten ist nicht gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Meisenheim 2018:

§ 5 Aufbewahren von Geld und Wertsachen

1. Geld und Wertsachen können in den dafür vorgesehenen Schließfächern aufbewahrt werden. Für die Schließfächer ist ein Schlüsselpfand von 5,00 € zu entrichten.

Die Schlüssel sind beim Bademeister erhältlich. Bei Verlust gehen alle Folgen, die durch den Verlust des Schlüssels entstehen, zu Lasten des Verlierers.

Bei Verlust des Schlüssels werden die im Schließfach befindlichen Gegenstände nur dem nachweisbar Empfangsberechtigten ausgehändigt.

2. Die Benutzung der Garderobenschränke ist jeweils nur für den Tag der Badbenutzung zulässig; der Garderobenschrank ist beim Verlassen des Freibades zu entleeren.

Der Inhalt von Schränken, die nach Badschluss nicht entleert wurden, wird dem Fundbüro der Verbandsgemeindeverwaltung Meisenheim übergeben.

3 Verderbliche Sachen werden ohne Ersatzleistungen entsorgt.

4. Größere Gegenstände (Koffer u.a.) können nicht zur Aufbewahrung abgegeben werden.

§ 15 Garderobenaufbewahrung

1. Der Badegast darf nur die für ihn bestimmte Umkleidegelegenheit benutzen. Eine Ablage der Kleider im Freigelände wird nicht empfohlen, da dies auf eigene Verantwortung geschieht. Den Badegästen wird empfohlen, ihre Kleider in den Garderobenschränken zu verwahren.

§ 8 Betriebshaftung

Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände, sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt.

Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 16 Verhalten im Schwimmbecken

1. Die Beaufsichtigung von Kleinkindern obliegt den Eltern und Erziehungsberechtigten.

2. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten und nur bei Anwesenheit einer Aufsichtsperson am Sprungbereich gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf der Sprungbereich nur von den Springern benutzt werden. Diese haben unmittelbar nach dem Sprung das Becken zu verlassen.

Das Unterschwimmen des Sprungbereichs ist während der Freigabe zum Springen verboten. Einzelanordnungen der Badeaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten.

Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

3. Die Benutzung von Schwimmflossen und Schnorchelgeräten sind nur nach Absprache mit dem Aufsichtspersonal erlaubt.

4. Allgemeines

Neue Fassung:

4.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können seitens der Verbandsgemeindewerke Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Haus- und Badeordnung bedarf.

Eine Benutzung der Bäder außerhalb des allgemeinen Badebetriebes ist nicht statthaft und wird als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

Zu widerhandlungen werden unverzüglich mit Hausverbot, das auch längerfristig ausgesprochen werden kann, geahndet. Außerdem behalten sich die Verbandsgemeindewerke eine strafrechtliche Verfolgung vor.

Gerichtsstand ist Bad Sobernheim.

4.2 Die Haus- und Badeordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Haus- und Badeordnungen für das Freibad „In der Heimbach“ in Meisenheim vom 01.03.2018 und für das Frei- und Erlebnisbad „Am Rosenberg“ in Bad Sobernheim vom 23.04.2013 außer Kraft.

Bad Sobernheim 2013:

4.1 Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Eine Benutzung des Bades außerhalb des allgemeinen Badebetriebes ist nicht statthaft und wird als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt.

4.2 Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Meisenheim 2018:

§ 17 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung seitens der Verbandsgemeindeverwaltung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 18 Ahndung bei Verstößen; Gerichtsstand

1. Zu widerhandlungen werden unverzüglich mit Hausverbot, das auch längerfristig ausgesprochen werden kann, geahndet.

Außerdem behält sich die Verbandsgemeinde eine strafrechtliche Verfolgung vor.

2. Gerichtsstand ist Bad Sobernheim.

§ 19 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für das Freibad der Verbandsgemeinde Meisenheim „In der Heimbach“ vom 07.06.2010 außer Kraft.
